

1. Allgemeines

Zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung bietet die OVUM Heiztechnik GmbH (nachfolgend "OVUM" genannt) dem Partner (nachfolgend "Garantienehmer" genannt) eine entgeltliche Materialgarantie für von OVUM gelieferte Wärmepumpen an. Diese ersetzt oder verkürzt keine gesetzlich geregelten Gewährleistungsansprüche oder Fristen und versteht sich ausschließlich als zusätzliche, über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Zusicherung von Garantieleistungen. Das Inkrafttreten dieser Garantie ist an die in diesen Garantierweiterungsbedingungen geregelten Voraussetzungen gebunden.

2. Garantievarianten / Umfang der Garantie

2.1. Die „OVUM Garantie“ wird in folgenden Varianten angeboten:

Garantierweiterungen				
Produkt	Dauer	max. Laufzeit	Bedingungen	Voraussetzungen
G 3	3 Jahre (2+1)*	9000 h	Inbetriebnahmeprotokoll Internet vorhanden	inkl. Fernwartungszugang
G 5	5 Jahre (2+3)*	15000h	Inbetriebnahmeprotokoll Internet vorhanden	inkl. Fernwartungszugang
G 10	10 Jahre (2+8)*	30000h	Inbetriebnahmeprotokoll Internet vorhanden	inkl. Fernwartungszugang

(* Zahl 1 ist die gesetzliche Gewährleistung, Zahl 2 ist die Erweiterung durch Ovum – ausgenommen davon: OPW Serie)

Die Garantieverlängerung endet mit dem früheren der beiden folgenden Ereignisse: dem Ablauf des vereinbarten Zeitraums oder dem Erreichen bzw. Überschreiten der maximalen Betriebsstunden.

2.2. Die Wahl der Garantievариante und der Abschluss des Garantievertrages haben spätestens bis 3 Monate nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. Ein späterer Abschluss der Garantievereinbarung oder ein Wechsel der gewählten Garantievариante ist ausgeschlossen.

2.3. Die Garantie gilt ausschließlich für die Wärmepumpe mit ihren Funktions- und Bedienelementen. Die Garantie gilt jedoch nicht für Rohrleitungen und Peripheriekomponenten (wie z.B. Thermostate, FBH-Verteiler, ...).

Darüber hinaus gilt die Garantie ausschließlich am Standort der Erstinbetriebnahme und erlischt, wenn die Wärmepumpe von diesem Standort verbracht wird.

2.4. Bauteile der von der Garantie erfassten OVUM Wärmepumpe, werden – bei Vorliegen der Voraussetzungen – innerhalb der Garantiedauer kostenlos zur Verfügung gestellt. (Das defekte Bauteil muss mit einer entsprechenden Kennzeichnung [Seriennummer, Kommission, Ansprechpartner] zur internen Prüfung an OVUM retourniert werden.)

2.5. Über die kostenlose Materiallieferung hinaus, hat der Garantienehmer keine – aus der Garantievereinbarung ableitbaren – weitergehenden Ansprüche gegen OVUM.

2.6. Nicht von der Garantie erfasst, sind solche Mängel, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind.

3. Preise / Zahlungskonditionen / Verzugsfolgen

3.1. Das für die jeweilige Garantievариante auflaufende Entgelt ergibt sich aus der dem Garantienehmer bekannten Garantiebedingungen und der aktuellen Preisliste.

3.2. Die Zahlung erfolgt: im Zuge der Wärmepumpenrechnung oder nach Erhalt der Rechnung.

3.3. Wenn der Garantienehmer mit der Zahlung in Verzug gerät, ist OVUM von sämtlichen Pflichten aus dem Garantievertrag befreit und hat OVUM das Recht – unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist – vom Garantievertrag zurückzutreten. Wenn innerhalb des Verzugszeitraums ein Mangel auftritt, kann OVUM aus dem Garantievertrag heraus nicht zur Bereitstellung der Austauschware verpflichtet werden.

4. Voraussetzungen:

Die Garantieleistungen sind an das Vorliegen folgender Voraussetzungen gebunden:

- a) Die Inbetriebnahme der Wärmepumpe erfolgt durch einen Kompetenzpartner, Stützpunktpartner von OVUM oder durch OVUM selbst.
- b) Das Entgelt für die vereinbarte Garantieverlängerung muss zur Gänze bezahlt sein.

5. Gültigkeit, Inkrafttreten

5.1. Die Garantie tritt erst mit der Übermittlung des vollständig und korrekt ausgefüllten Inbetriebnahmeprotokolls in Kraft. Das Inbetriebnahmeprotokoll hat spätestens 30 Tage nach der erfolgten Inbetriebnahme bei OVUM einzulangen. Bei einem späteren Eintreffen des Protokolls behält sich OVUM das Recht vor Einschränkungen bei den Garantieleistungen vorzunehmen.

5.2. Die Laufzeit der Garantie beginnt mit dem Datum der ersten Inbetriebnahme jedoch spätestens 90 Tage nach Auslieferung.

5.3. Die Verpflichtungen für OVUM aus der Garantie treten jedoch frühestens mit der fristgerechten Zahlung des vereinbarten Garantieentgelts in Kraft.

5.4. Eine verspätete Zahlung wirkt sich jedoch nicht auf die vereinbarte Laufzeit aus.

6. Schadenersatz und Mangelfolgeschäden

6.1. Schadenersatzansprüche stehen dem Garantiennehmer nur zu, wenn OVUM grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt, diese Einschränkung gilt nicht bei Personenschäden.

6.2. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn wird ausgeschlossen.

6.3. Der Garantiennehmer hat jedenfalls den Schadenseintritt, die Höhe des Schadens und ein Verschulden von OVUM zu beweisen.

7. Garantieabwicklung

7.1. Sollten während der vereinbarten Garantiezeit Mängel an den von der Garantie erfassten Komponenten der Wärmepumpe auftreten, sind diese Mängel unverzüglich und schriftlich an OVUM bekanntzugeben.

7.2. Die Erfüllung der Garantieleistungen erfolgt ausschließlich durch OVUM, einen Kompetenzpartner oder einen Stützpunktpartner.

7.3. Die Behebung von Mängeln kann auch über den Internetzugang im Zuge der Fernwartung erfolgen.

7.4. Die Garantie begründet keine Ansprüche gegen den Garantiegeber auf Rücktritt oder Minderung des Kaufpreises. Für die Behebung von anerkannten Mängeln ist OVUM berechtigt, die Mittel zur Nacherfüllung (Nachbesserung und/oder Nachlieferung) zu wählen.

7.5. OVUM sichert die 100%ige Funktionalität getauschter Teile zu. Es besteht kein Anspruch auf weitere Eigenschaften des gelieferten Ersatzteils. Allfällige technische und optische Änderungen am Produkt (z.B.: Farbe, Form, etc.) sind vorbehalten. Sollte daher durch ein Ersatzteil die Form oder Farbe der Wärmepumpe bzw. ihrer Komponenten eine Veränderung erfahren, so stellt dies jedenfalls keinen Mangel dar und ist dies vom Garantiennehmer zu akzeptieren.

7.6. Erbrachte Garantieleistungen führen in keinem Fall zu einer Garantieverlängerung.

7.7. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von OVUM über. (Das Bauteil muss – sofern von OVUM gefordert – mit einer entsprechenden Kennzeichnung [Seriennummer, Kommission, Ansprechpartner], an OVUM retourniert werden.)

8. Ausschluss von Garantieleistungen

8.1. Für Mängel, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder Transport; Fehlbedienung; fehlerhafte Installation, Wartung oder Reparatur; Installation, Wartung oder Reparatur durch nicht von OVUM autorisiertes Personal oder durch eine vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichende Nutzung entstehen, bestehen keine Garantieansprüche.

8.2. Darunter fallen insbesondere aber nicht ausschließlich:

- Nicht fertig gestellte, aber in die Heizlastberechnung einbezogene Maßnahmen zur Verringerung des Wärmebedarfs (Wärmedämmung, Fenstersanierung, u.a.)
- Nicht den Ausführungsvorschriften von OVUM entsprechende Elektro- oder Hydraulikinstallation
- Schäden, die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, durch einen Mangel an Betriebsstoffen oder einen Mangel der Betriebsstoffe entstehen
- Mangelnde Wasserqualität oder -quantität bei Grundwasserwärmepumpen
- Einwirkung von Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitzschlag, Überspannung, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben, Überschwemmung, Explosion, Kernenergieunfall, Verschmutzung und Brand.

9. Beendigung der Garantievereinbarung

- 9.1.** Die Garantievarianten G 3 und G 5 sind über die gesamte Dauer unkündbar, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Verstöße gegen die Garantiebedingungen.
- 9.2.** Die Garantievariante G 10 kann jährlich unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum Datum der Inbetriebnahme gekündigt werden. Darüber hinaus ist eine jederzeitige Kündigung aus wichtigem Grund (Punkt 9.1.) möglich. Wird die Zahlung des Betrags (gemäß Pkt. 3.2.) nicht fristgerecht geleistet, so gilt dies als Beendigung der Garantieverlängerung durch den Garantiennehmer.
- 9.3.** Für den Fall, dass die Garantievereinbarung aus einem wichtigen Grund, der vom Garantiennehmer zu verschulden ist, durch OVUM vorzeitig gekündigt wird, kann der Garantiennehmer daraus keinen Anspruch gegen OVUM ableiten.

10. Datenschutz

- 10.1.** OVUM verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller übertragenen Wärmepumpendaten gegenüber Dritten. OVUM ist verpflichtet, die erhaltenen Daten ausschließlich zur Erfüllung der Garantieleistungen zu nutzen. Insoweit ist OVUM berechtigt, diese Daten an seine zertifizierten Partner zu übertragen.
- 10.2.** Der Garantiennehmer vereinbart mit dem Endkunden, dass die über Internet übertragenen Daten von OVUM gespeichert werden dürfen
- 10.3.** OVUM ist berechtigt, diese Daten – anonymisiert – für die Forschung und Entwicklung heranzuziehen und diese Daten – anonymisiert – für statistische Auswertungen, Dritten zur Verfügung zu stellen.

11. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

- 11.1.** Ein Aufrechnungsrecht, steht dem Garantiennehmer nur in Ansehung von durch OVUM ausdrücklich schriftlich anerkannter Gegenforderung zu bzw. gegen solche Forderungen, über die der Garantiennehmer einen rechtskräftigen gerichtlichen Titel gegen OVUM erwirkt hat.
- 11.2.** Der Garantiennehmer darf Forderungen gegen OVUM nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung, Dritten abtreten.

12. Allgemeines:

- 12.1.** Sollten diese GEB einem Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zu Grunde gelegt werden, gelten sie nur so weit, als sie nicht den zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.
- 12.2.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser GEB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Eine solche unwirksame Bestimmung gilt, als durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass eine Regelungslücke vorliegt. Einzelne Bestimmungen von AGB des Garantiennehmers werden auch in solchen Fällen nicht Vertragsbestandteil.
- 12.3.** Vertragsänderungen und –ergänzungen sowie sonstige wesentliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom hiermit vereinbarten Schriftlichkeitsgebot. Auch per Fax abgegebene Erklärungen gelten als „schriftlich“ im Sinne dieser GEB.
- 12.4.** Eine Vertragsanfechtung wegen Irrtums ist ausgeschlossen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht - Gilt nur für unternehmensbezogene Rechtsgeschäfte

- 13.1.** Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der Firmensitz von OVUM.
- 13.2.** Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis zwischen OVUM und dem Garantiennehmer sowie für sämtliche Streitigkeiten über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses ist das für OVUM sachlich und örtlich zuständige Gericht.
- 13.3.** Auf sämtliche Vertragsverhältnisse oder sonstige Rechtsbeziehungen zwischen OVUM und dem Garantiennehmer kommt ausschließlich materielles und formelles österreichisches Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des IPRG, zur Anwendung.

Die aktuellen Fassungen der AGB und Gewährleistungsbedingungen entnehmen Sie unserer Homepage.

